



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Hella KGaA Hueck & Co. („Gesellschaft“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 5. Mai 2015 bzw. vom 24. Juni 2014 seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 28. Mai 2015 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die Hella KGaA Hueck & Co. angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat zwei persönlich haftende Gesellschafter, Herrn Dr. Jürgen Behrend und die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt. Die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH wird durch ihre Geschäftsführer Dr. Rolf Breidenbach (Vorsitzender der Geschäftsführung), Markus Bannert, Dr. Wolfgang Ollig, Stefan Osterhage und Dr. Matthias Schöllmann vertreten. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Einen Vorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsführung gibt es nur unter den Geschäftsführern der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH, nicht aber im Verhältnis unter den persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Anteile an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH

werden von der Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftenden Gesellschafter bei der Führung der Geschäfte und kann ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafter seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den persönlich haftenden Gesellschaftern und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern über Geschäftsführungshandlungen entscheidet auf Verlangen eines persönlich haftenden Gesellschafters der Gesellschafterausschuss. Dies gilt nach der Satzung allerdings nicht, solange Dr. Jürgen Behrend Komplementär ist; in diesen Fällen gibt vielmehr seine Stimme den Ausschlag.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Hierbei steht Dr. Jürgen Behrend nach der Satzung allerdings ein Vorschlagsrecht zu, und entsprechende Entscheidungen können nicht gegen seinen Widerspruch getroffen werden.

Zudem kann der Gesellschafterausschuss der Geschäftsführung der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH eine Geschäftsordnung geben. Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei der Hella KGaA Hueck & Co. satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Personalkompetenz in Bezug auf die Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung der Hella KGaA Hueck & Co. mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der Hella KGaA Hueck & Co. gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Abs. 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung der Hella KGaA Hueck & Co. ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklären die persönlich haftenden Gesellschafter diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 28. Mai 2015 bis zur Bekanntgabe der neuen Fassung des DCGK am 12. Juni 2015

Im Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 28. Mai 2015 bis zum 12. Juni 2015 wurde folgenden Empfehlungen des DCGK in der bis zu diesem Tag gültigen Fassung nicht entsprochen:

- a) Abweichend von Ziffer 4.2.2 Absatz 2 Satz 3 hat der Gesellschafterausschuss das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung (d.h. der Vergütung von Dr. Jürgen Behrend und der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH) zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, seine bzw. ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Situation und die Leistung des Konzerns und das Vergütungsniveau vergleichbarer Unternehmen werden als geeignetere und aussagekräftigere Maßstäbe für die Ermittlung der Vergütungshöhe angesehen.
- b) Abweichend von Ziffer 4.2.3 Absatz 3 wurde das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen für die Geschäftsführung nicht festgelegt. Für die Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH verwendet die

Gesellschaft ein Kapitalkontenmodell, dessen Leistungen maßgeblich von Faktoren wie dem vorherrschenden Zinssatz und der Wertentwicklung des Investmentvermögens abhängen. Der leistungsorientierte Pensionsplan für Herrn Dr. Jürgen Behrend wurde bereits im Jahr 1987 errichtet und im Jahr 2014 geändert und erweitert. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Festsetzung des Versorgungsniveaus weder sinnvoll noch praktikabel.

- c) Am 31. Oktober 2014 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft beschlossen, dass eine individualisierte Offenlegung der Geschäftsführungsvergütungen gemäß §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8, 314 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a) Sätze 5 bis 8 des Handelsgesetzbuchs (HGB) nicht vorgenommen wird. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft von den Empfehlungen der Ziffer 4.2.5 DCGK abgewichen.
- d) Abweichend von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 2 haben der Gesellschafterausschuss sowie der Aufsichtsrat in den Zielvorgaben hinsichtlich ihrer jeweiligen Zusammensetzung kein konkretes Ziel für eine angemessene Beteiligung von Frauen vorgesehen. Wenngleich die Gremien beabsichtigen, die Aspekte der Vielfalt (Diversity) und Beteiligung von Frauen bei den Wahlvorschlägen für ihre Mitglieder an die Hauptversammlung gebührend zu berücksichtigen, erachten sie letztlich die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen von Kandidaten als relevantere Auswahlkriterien.

2. Zeitraum seit Bekanntgabe der neuen Fassung des DCGK am 12. Juni 2015

Im Zeitraum seit dem 12. Juni 2015 wurde den unter II. 1. Buchstaben a) bis c) aufgezählten – insoweit unveränderten – Empfehlungen aus den jeweils genannten Gründen nicht entsprochen. Außerdem haben der Gesellschafterausschuss sowie der Aufsichtsrat abweichend von der neugeschaffenen Ziffer 5.4.1 Absatz 2 Satz 1 keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer festgelegt. Die Gremien erachten eine pauschale Regelgrenze nicht für sinnvoll, da sie individuellen Faktoren, die eine längere Zugehörigkeitsdauer einzelner Gremienmitglieder im Unternehmensinteresse und im Interesse der wahlberechtigten Aktionäre rechtfertigen können, nicht angemessen Rechnung trägt. Nach Auffassung des Gesellschafterausschusses und des Aufsichtsrats kann sich die vom DCGK geforderte Vielfalt auch in einer unterschiedlichen Zugehörigkeitsdauer zum Gremium und damit in der Erfahrung der Mitglieder äußern.

3. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der Hella KGaA Hueck & Co. beabsichtigen, den unter II. 1. Buchstaben a) bis c) und unter II. 2. aufgezählten Empfehlungen des DCGK auch künftig aus den jeweils genannten Gründen nicht zu entsprechen.

III. Weitere Hinweise

Gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 4 und 7 DCGK sollen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen Rechnung getragen werden, und diese Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle und relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Während sich die von der Gesellschaft gewährte jährliche Bartantieme als fester Prozentsatz des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) errechnet und eine Verschlechterung dieser Messgröße über einen Mehrjahreszeitraum nicht rückwirkend sanktioniert wird, ist der von der Gesellschaft gewährte Long Term Incentive (LTI)-Bonus an anspruchsvolle Ziele für den Return on Invested Capital (RoIC) geknüpft und wird über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren einbehalten, in dem er sich aufgrund von Verschlechterungen oder Verbesserungen des RoIC und/oder des Konzernergebnisses vor Steuern (EBT) verringern oder auf null reduzieren oder erhöhen kann. Die Gesellschaft erachtet dies als ausreichend im Hinblick auf Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Sätze 4 und 7 DCGK.

Lippstadt, 31. Mai 2016

Die persönlich haftenden
Gesellschafter

Der Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat